



LAND  
TIROL

## Evaluierungsbericht

Regionalprogramm betreffend  
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen  
für Gemeinden des  
Planungsverbandes Oberes Lechtal

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Anlass des Evaluierungsberichts .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
2.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum .....	4
2.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen .....	5
2.3 Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen.....	6
<b>3. Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Zielsetzungen .....</b>	<b>6</b>
3.1 Rechtsgrundlage.....	6
3.2 Rechtswirkung.....	7
3.3 Zielsetzungen .....	8
<b>4. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in der Region.....</b>	<b>9</b>
4.1 Planungsgebiet.....	9
4.2 Die Böden in der Region .....	10
4.3 Die Landwirtschaft im Planungsgebiet .....	10
4.4 Abgrenzungsmethodik .....	11
<b>5. Ergebnis der Evaluierung.....</b>	<b>13</b>
5.1 Änderungen landwirtschaftlichen Vorrangflächen (2015 – 2024) .....	13
5.2 Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nach Evaluierung.....	14
5.3 Resümee der Evaluierung .....	15
<b>Anhang Daten und Fakten zum Planungsverband Oberes Lechtal .....</b>	<b>16</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>22</b>

# **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Entwicklung der Bevölkerung, Haushalte und Widmungen in Tirol .....	5
Abbildung 2: Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen im Oberen Lechtal, eigene Aufnahme .....	9
Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 1960 - 2020.....	11

# **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.....	11
Tabelle 2: Abgrenzungskriterien besondere Eignung für die Landwirtschaft .....	12
Tabelle 3: Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorrangfläche vor und nach der Evaluierung .....	14
Tabelle 4: Dauersiedlungsraum und landwirtschaftliche Vorrangfläche .....	14

# 1. Anlass des Evaluierungsberichts

Im Jahr 2015 wurde das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal als Instrument der überörtlichen Raumordnung implementiert. Auf Grundlage des § 10 Abs. 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) erfolgt nach zehn Jahren eine Evaluierung des Regionalprogramms. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt.

Aus diesem Grund wurden die entsprechenden Planbeilagen zum Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen überprüft und in kleinen Bereichen angepasst, vor allem auch bei minimalen Überlagerungen von landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit bereits gewidmeten Bauland. Zudem werden die landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Oberen Lechtal künftig analog zu den anderen Planungsgebieten in Tirol in landwirtschaftliche Vorsorgeflächen umbenannt.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Evaluierung des Regionalprogramms im Jahr 2024.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

In Tirol stehen von der gesamten Landesfläche nur 12 % als sogenannter Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Dazu zählen die unbewaldeten Tal-, Terrassen- und Hanglagen, die übrigen Flächen sind alpines Grünland (Almen), Wald, Ödland und Gewässer. Die Bezirkswerte des Anteils des Dauersiedlungsraums reichen von 7 % in Imst und Landeck bis rund 25 % in Kufstein und Kitzbühel.

Durch Naturgefahren wie Lawinen, Wildbäche, Flüsse und geologische Ereignisse wird der

Dauersiedlungsraum für die Siedlungstätigkeit noch weiter eingeschränkt.

Im Dauersiedlungsraum befinden sich das gesamte Wohnbauland, die Flächen für Gewerbe und Industrie, die Verkehrsflächen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ein Großteil der Standorte für Erholungseinrichtungen und die touristische Infrastruktur.

Traditionellerweise wurde in Tirol äußerst sparsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgegangen. Erst mit dem Auftreten der Dienstleistungs- und Freizeitgesellschaft stieg die anderweitige Inanspruchnahme von Kulturboden.

Seit Beginn der 1950er Jahre hat sich in Tirol, ausgehend von einem wirtschaftlichen Aufschwung, ein tiefgreifender struktureller Wandel vollzogen. Daraus resultierte ein kultureller, sozialer und ökonomischer Umbruch der Gesellschaft mit veränderten Ansprüchen an den Raum.

Eine Abschätzung<sup>1</sup> zeigt, dass die besten Anbauflächen innerhalb von etwa zwei Generationen einen großen Verlust, überwiegend durch Überbauung, erfahren haben. Aktuell werden knapp 10 % der Landesfläche intensiv als Acker- und Grünland genutzt.

Auch in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen hat in den letzten 50 Jahren ein gravierender Wandel stattgefunden. Die Grünländwirtschaft setzte sich als dominante Bewirtschaftungsart durch, auf den besten Böden des Inntals wird zum Teil ein intensiver Gemüse- und Obstanbau betrieben.

Die durchgreifende Technisierung der Landwirtschaft führte zur Steigerung der Erträge, durch Maßnahmen wie Entwässerung oder Grundzusammenlegungen wurde die Bewirtschaftung erleichtert.

All diese vielfältigen Nutzungsansprüche müssen unter dem Gesichtspunkt des Bodensparens, der Erhaltung der wertvollen Freilandbereiche und möglichst geringer gegenseitiger Beeinträchtigungen erfolgen. Darin liegt die Hauptaufgabe der überörtlichen Raumordnung, um auch zukünftig die Lebens- und Erholungsqualität des Landes zu sichern.

<sup>1</sup> Die Veränderung der Landnutzung in Tirol, Manfred Riedl, 2014.

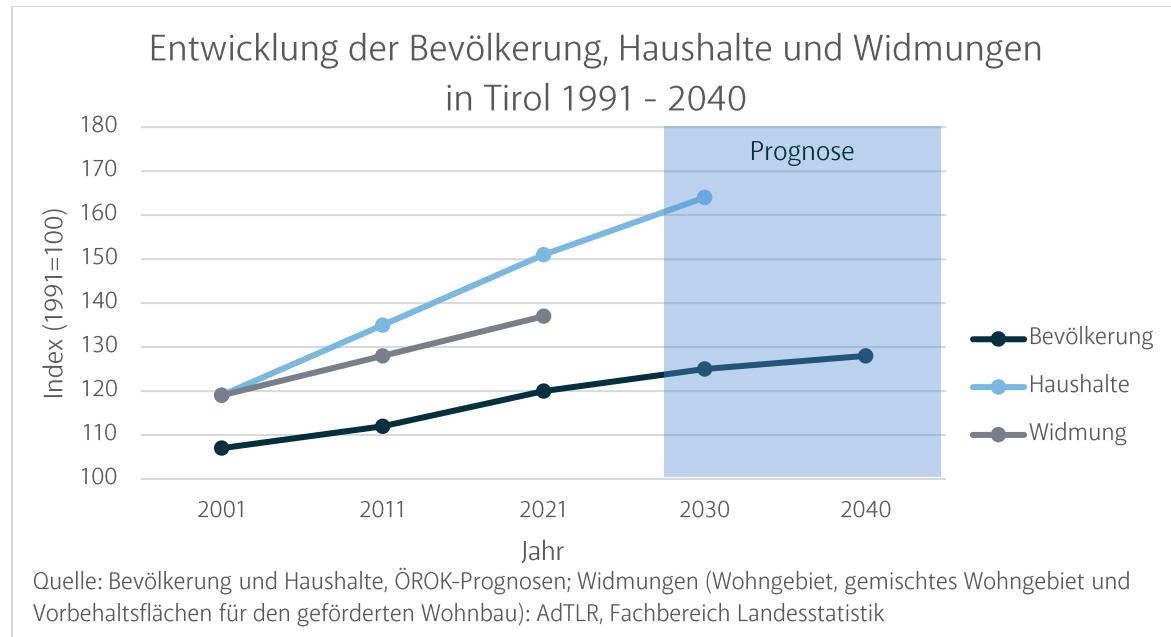
## 2.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

Ein wesentlicher Faktor für die hohe Nutzungsintensität im Dauersiedlungsraum ist die starke Siedlungstätigkeit der vergangenen Jahrzehnte. Ausschlaggebend dafür waren neben der wachsenden Bevölkerungszahl vor allem die starke Zunahme an Haushalten aufgrund

sinkender Haushaltsgrößen und die vorherrschende Form der Einfamilienhausbebauung. Dazu kommt der Flächenbedarf für die Wirtschaft und vielfältige Infrastruktur.

Die Wohnbevölkerung wuchs in den letzten 30 Jahren zwischen 1991 und 2021 um ca. 20 %. Die Haushalte nahmen im selben Zeitraum jedoch um über 50 % zu. Die Widmungsfläche steigt im selben Zeitraum um ca. 37 %.

Abbildung 1: Entwicklung der Bevölkerung, Haushalte und Widmungen in Tirol



Gemäß ÖROK-Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2022 erlebt Tirol nach der Bundeshauptstadt Wien und Vorarlberg mit +8,3 % das drittgrößte Bevölkerungswachstum zwischen den Jahren 2021 und 2050 innerhalb Österreichs.

Lediglich die Bezirke Landeck und Lienz werden von einer Bevölkerungsabnahme betroffen sein.

Im Bezirk Reutte ist in diesem Zeitraum von einer Zunahme der Bevölkerung um ca. 2 % auszugehen.

Grundsätzlich sind stärkere Bevölkerungszuwächse bis 2050 vor allem in den Städten und deren Umland zu erwarten. Aufgrund der ungewissen künftigen Entwicklungen der internationalen Wanderbewegungen haben Bevölkerungsprognosen jedoch eine eingeschränkte Aussagekraft.

Im Planungsverband Oberes Lechtal hat die Bevölkerung im Zeitraum von 1991 bis 2022 um ca. - 1,5 % abgenommen. Im Vergleich dazu war

im Bezirk Reutte im selben Zeitraum eine Zunahme von 12 % und im Land Tirol eine Zunahme von 17 % zu verzeichnen.

Die Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. Im vorliegenden Planungsverband sind ca. 5,4 % ( $30,3 \text{ km}^2$ ) der gesamten Fläche als Dauersiedlungsraum ausgewiesen.

Vor allem in Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion
- ökologische Ausgleichsfunktion und Biotopvernetzung
- Erholungsfunktion

- wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherung von Regen- und Schmelzwasser
- in gewässernahen Bereichen die Funktion als Hochwasserrückhalteraum

Dazu leisten große zusammenhängende Freilandbereiche einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

## 2.3 Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen

Ab den 1990er Jahren wurden in Regionen mit einer dynamischen Bevölkerungs- und

Wirtschaftsentwicklung

Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen erlassen.

Landwirtschaftliche Vorrang- bzw.

Vorsorgeflächen schützen besonders für die Landwirtschaft geeignete Nutzflächen.

Überörtliche Grünzonen berücksichtigen darüber hinaus weitere Freilandfunktionen

(Landschaftsbild- und Erholungsfunktion, ökologische Funktionen).

Nach einer Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes wurde im Jahr 2011

begonnen, die rechtskräftigen

Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Freihaltegebiete im Zuge einer

Fortschreibung an die aktuellen Plangrundlagen anzupassen. 2013 wurde erstmals nach etwa 20 Jahren ein neues Regionalprogramm für überörtliche Freihaltgebiete und zwar für die Gemeinden Kematen in Tirol und Völs erlassen.

2015 wurde im Tiroler Landtag die Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betraf die Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge sowie Hall und Umgebung. In das Regionalprogramm für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge wurde die Stadtgemeinde Innsbruck mit einbezogen.

Ab 2016 wurde die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in weiteren Planungsverbänden schnell vorangetrieben.

Mit Stand Jänner 2024 sind für 26 Regionen Regionalprogramme mit überörtlichen Freihaltegebieten in Rechtskraft.

Aktuell sind damit etwa 36.574 ha Freilandfläche und somit rund 23 % des Tiroler Dauersiedlungsraumes (157.300 ha) unter einem erhöhten Schutz gestellt und auf Dauer für die Landwirtschaft gesichert.

*Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.“*

Der Erhalt von funktional zusammenhängenden Freiräumen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Sicherung einer intakten Kulturlandschaft ist von hoher Wertigkeit und wesentliches Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2022 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen.

*„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

## 3. Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Zielsetzungen

### 3.1 Rechtsgrundlage

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) werden in § 1 Abs. 2 u.a. folgende Ziele der überörtlichen Raumordnung festgelegt: „die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Sicherung und Entwicklung von

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind „bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise

1. für die Landwirtschaft,
2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,
3. zum Schutz von Wasservorkommen,
4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdrutsch oder anderen gravitativen Naturgefahren,
5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen oder überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

## 3.2 Rechtswirkung

Die unmittelbaren Rechtswirkungen der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bestehen im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Somit sind innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten erlaubt, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zugelassen sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt. Auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die

Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von zehn Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt (§ 10 Abs. 7 TROG 2022).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2022 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten.

**Änderungen** von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter den im **§ 10 TROG 2022** genannten Voraussetzungen möglich:

- auf Antrag der Gemeinde, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht.
- bei generellen Fortschreibungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wobei die Gleichwertigkeit der örtlichen und überörtlichen Raumordnungsinteressen gegeben sein muss.
- bei geringfügigen Änderungen zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes.
- von Amts wegen bei geänderten Gegebenheiten oder Widerspruch zu bundes- oder unionsrechtlichen Planungen.

Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.

Bei geringfügigen Änderungen wird ein stark vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Anzumerken ist, dass die Planunschärfe der maßgebenden analogen Verordnungspläne im Maßstab 1:10.000 bei etwa 5 m liegt.

**Ausnahmen** von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter den im **§ 11 TROG 2022** genannten Voraussetzungen möglich:

- auf Antrag einer Gemeinde zur Widmung von Sonderflächen oder Vorbehaltensflächen: Voraussetzung ist die Standortgebundenheit des Vorhabens und ein öffentliches Interesse,

das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegung des Raumordnungsprogramms übersteigt.

- auf Antrag der Gemeinde zur Widmung von Bauland:  
Dies gilt für geringfügige Erweiterungen eines bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches bzw. des bestehenden Baulandes zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes und die Entwicklung darf den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widersprechen.

Die Ermächtigung zur Ausnahme gemäß § 11 TROG 2022 erfolgt per schriftlichem Bescheid der Landesregierung.

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltstflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2022 durchzuführen.

### 3.3 Zielsetzungen

Ziel des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ist der Schutz und die Erhaltung des Freilandes und dessen spezielle Funktionen. Nach § 3 der Verordnung sind daher jene Gebiete in den für die Freilandfunktionen maßgebenden Eigenschaften zu erhalten,

- die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und daher für die Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Aus der Evaluierung bestehender Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen und des vorliegenden Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen geht hervor, dass damit auch die Zielsetzungen einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt wurden. Dazu gehören die Stärkung der Hauptorte durch eine verstärkte „Innenentwicklung“ und die Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind.

Bei der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen handelt es sich um eine langfristige Planung der überörtlichen Raumordnung.

Gerade in Zeiten der zurückliegenden „Corona-Pandemie“ und der aktuellen Kriegssituation gewinnt die landwirtschaftliche „Eigenversorgung“, auch mit regionalen und qualitativ hochwertigen Produkten wieder an Bedeutung.

Weiters spielen landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht nur für die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten eine tragende Rolle, sondern sie erfüllen auch weitere wichtige Freilandfunktionen, wie beispielsweise:

- die Erholungsfunktion, sei es durch Wanderwege, Loipen, Skipisten u.v.a.;
- die gliedernde Funktion im Landschaftsbild, wodurch die Orientierung im Raum erleichtert und ein Wiedererkennen der Landschaft ermöglicht wird;
- der Erhalt der Almflächen;  
Ein Verlust an landwirtschaftlicher Fläche im Tal ist auch mit der Bestoßungszahl der Almen in Zusammenhang zu bringen. Desto mehr landwirtschaftliche Fläche im Tal „verloren“ geht, desto weniger Stück Vieh kann ohne Zufütterung gehalten werden. Dies wiederum führt zu einem vermindernten Auftrieb an Großvieheinheiten auf die Almen. Eine „Nicht-Bewirtschaftung von Almen“ hätte durch das Nachwachsen von Büschen und Bäumen gravierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- die ökologische Ausgleichsfunktion;  
Durch den Verlust und die Zerschneidung von wertvollen Lebensräumen wird die Regulationsfunktion des Mikroklimas sowie des Grundwasserhaushaltes beeinträchtigt.
- die Funktion von landwirtschaftlichen Böden bzw. Böden im Allgemeinen;

Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund dieser vielfältigen Funktionen von großer Bedeutung. Siedlungstätigkeiten in diesen Bereichen bedürfen einer genauen Prüfung der Gegebenheiten und vor allem auch der Prüfung von Alternativstandorten.

Abbildung 2: Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen im Oberen Lechtal, eigene Aufnahme



## 4. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in der Region

### 4.1 Planungsgebiet

Von der Planung umfasst sind jene Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal, die im Bereich des ebenen Talbodens liegen. Das sind die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Häselgehr, Holzgau, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach. Deren Gemeindegebiete erstrecken sich auf einer Länge von ca. 35 km. Ein Charakteristikum dieser Region sind die sechs Seitentäler, die mit teilweise erheblichen Höhenunterschieden in das Haupttal einmünden. Fünf davon liegen südlich (Madautal, Gramastal, Bschlabertal, Kaisertal und Namloser Tal) und eines nördlich des Lech (Hornbachtal).

Der Planungsverband Oberes Lechtal ist aufgrund seiner Topographie mit ca. 5.100 Einwohnern

relativ dünn besiedelt. Seit den 1960er Jahren weist der Planungsraum im Vergleich zum gesamten Bezirk Reutte und dem Bundesland Tirol ein deutlich geringeres Bevölkerungswachstum oder vielmehr einen Rückgang der Bevölkerung auf.

Eine naturräumliche Abgrenzung des Planungsgebietes ist durch die Allgäuer Alpen im Nordwesten und die Lechtaler Alpen im Süden bzw. Südwesten gegeben. In der Region stehen lediglich 5 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung.

Das Lechtal ist fast zur Gänze ein aus der Eiszeit entstandenes Trogtal mit einem flachen Talboden und steileren Flanken. Weiters ist das Tiroler Lechtal ein kalkalpines Flusstal, in dem der naturnahe Lech das Erscheinungsbild prägt. Der montane und subalpine Bereich wirkt zum Teil sehr schroff und unzugänglich und kann daher als sehr naturnah charakterisiert werden. Aufgrund der extensiven Land- und Forstwirtschaft konnte sich in der Landschaft, die seit Jahrhunderten bewirtschaftet wird, eine reichhaltige Flora und Fauna ansiedeln.

Diesem Umstand wurde mit der Meldung von Teilen des Tiroler Lechtals als Natura 2000-Gebiet an die Europäische Kommission Rechnung getragen.

Das Planungsgebiet für überörtliche Freihalteflächen ist prinzipiell das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums, welches bereits in den Örtlichen Raumordnungskonzepten als Freihaltefläche festgelegt ist.

Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung bevorzugt an den Parzellengrenzen.

Im Freiland sind die Grenzen des Bearbeitungsgebietes zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit (Bodenklimazahl) die Begrenzung.

## 4.2 Die Böden in der Region

Das Lechtal liegt im Bereich des Stauseebetes der Nordalpen. Daher sind die jährlichen Niederschlagsmengen zwischen 1.200 mm und 1.500 mm im Haupttal recht hoch. Damit sind die klimatischen Voraussetzungen, sogar für alpine Verhältnisse, eher ungünstig. Das raue Klima ermöglicht Grünlandwirtschaft mit Viehwirtschaft. Die Bodenbonität im Planungsgebiet ist, abhängig von den geologischen Verhältnissen, sehr unterschiedlich. Bodenbildende Gesteine sind Hauptdolomit, Liasfleckenmergel, Moränenmaterial und nacheiszeitliche Schotter des Lechs. Diese Böden sind stark kalkhaltig, gut zu bewirtschaften und daher mittel- bis hochwertiges Grünland. Im Bereich der schwach geneigten Schwemmkegel finden sich unterschiedliche Bodentypen, wie z. B. Lockersediment-Braunerden (gut zu bewirtschaften, hochwertiges Grünland), Gebirgsschwarzerden (bei Häslegher und Steeg, gut zu bewirtschaften, mittelwertiges Grünland), Pararendsina und Braulehm (beide geringwertiges Grünland, extensive Weidenutzung).

Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten (Klima, Geologie) ist im Planungsverband Oberes Lechtal die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens

eingeschränkt. Die Bodenklimazahl liegt somit großteils zwischen 20 und maximal 40 Punkten.

Die **Bodenklimazahl** eines Grundstückes ist ein Wert zwischen 1 und 100. Sie drückt die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs aus. Der ertragsfähigste Boden Österreichs erhält die Wertezahl 100. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Summe Ertragsmesszahlen, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

## 4.3 Die Landwirtschaft im Planungsgebiet

Die Landwirtschaft nimmt in der Region eine wichtige Stellung ein. Aufgrund des besonderen Klimas und der Geologie wird im Planungsverband Grünlandwirtschaft mit Viehwirtschaft betrieben.

Da das Lechtal ein Realteilungsgebiet war, wiesen die landwirtschaftlichen Flächen eine starke Flurzersplitterung auf. In den letzten Jahrzehnten wurden jedoch im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen Grundzusammenlegungen durchgeführt, um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen.

In den vergangenen Jahren ist im Planungsverband Oberes Lechtal, wie auch im gesamten Bundesland, die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe rückläufig. Vor allem durch die Kleinstrukturiertheit der Betriebe, bedingt durch die Realteilung, ist die Wettbewerbsfähigkeit am europäischen Markt äußerst schwierig.

Im statistischen Vergleich zwischen den Jahren 1960 und 2020 liegt der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe im Planungsverband Oberes Lechtal bei knapp 68 %. Ebenfalls 68 % Rückgang weisen die landwirtschaftlichen Betriebe im gesamten Bezirk Reutte auf. Tirolweit liegt der Rückgang im selben Zeitraum mit 44 % deutlich darunter. Auch die Anzahl der Vollerwerbsbauern im Planungsverband ist stark rückläufig. So waren in den 1970er Jahren ein Viertel der landwirtschaftlichen Betriebe noch Vollerwerbsbauern, im Jahr 2020 lag der Anteil der bäuerlichen Betriebe, die im Haupterwerb geführt

wurden, bei ca. 16 % (Quelle: Oberes-Lechtal.pdf (tirol.gv.at)).

Zukünftig wird es noch schwieriger werden, eine vollflächige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gerade in den Hang- und Bergbereichen zu erhalten. Langfristig führt ein Verlust der Heimgutflächen zu einer

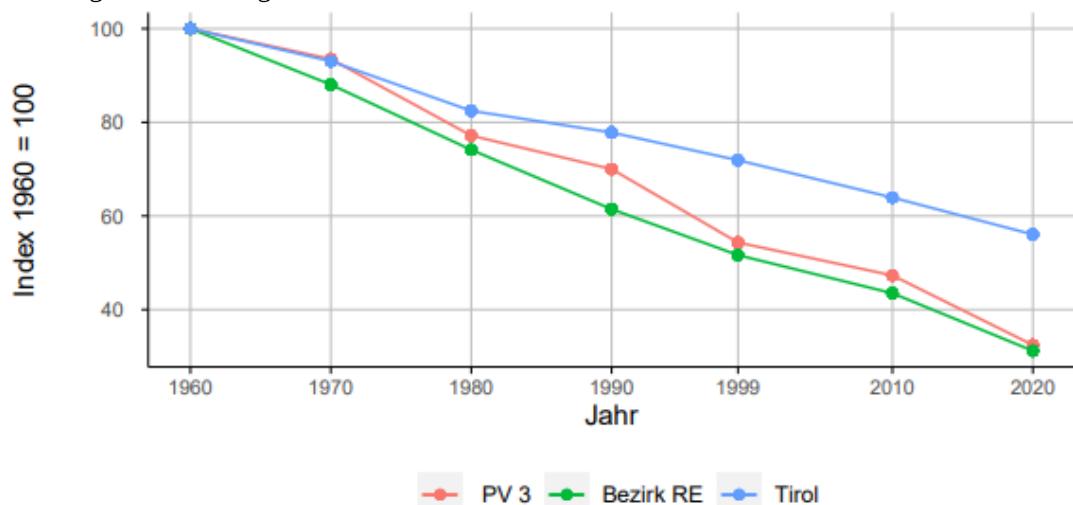
Verminderung des Viehbestandes und in Folge zu einem weiteren Rückgang der Almwirtschaft. Ein Zuwachsen bzw. Verbuschen der Almen wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und führt zu einer Verdunkelung der Landschaft, einem Verlust an ökologischen Lebensräumen sowie zu einem Rückgang der Artenvielfalt.

Tabelle 1: Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Jahr	PV Oberes Lechtal	Bezirk RE	Tirol
1960	740	2334	25365
1970	692	2055	23600
1980	571	1730	20913
1990	518	1434	19739
1999	402	1205	18238
2010	350	1015	16215
2020	240	728	14215

Quelle: Statistik Austria, Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung bzw. Agrarstrukturerhebung

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 1960 - 2020



## 4.4 Abgrenzungsmethodik

Entsprechend der Ziele der Verordnung werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen Gebiete einbezogen, die vor allem wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

Dabei werden die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und regional bedeutsame Bereiche beschränkt und kleingliedrige Abgrenzungen vermieden.

Die Kriterien zur Abgrenzung hinsichtlich der **besonderen Eignung für die Landwirtschaft**

wurden bei der Evaluierung angepasst und entsprechen nun jenem Standard, der seit 2016 für die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen zur Anwendung kommt.

Die Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl als Maßzahl für die Ertragsfähigkeit, die Flächengröße und die Hangneigung. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt.

Aus diesem Grund werden im vorliegenden Planungsgebiet landwirtschaftliche Flächen ab

einer Bodenklazahl von 20 Punkten als regional bedeutsam eingestuft, da es dort außer in den ebenen Talbereichen kaum hochwertigere Böden gibt. Diese regional hochwertigen Flächen sind für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im Gesamtzusammenhang unentbehrlich und bilden die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe.

Bei der Abgrenzung werden untergeordnete Teilstücke, die unterhalb des Schwellenwertes liegen, die jedoch mit einer größeren, gut geeigneten Fläche eine Einheit bilden, mit einbezogen.

Als Mindestgröße für eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird 4 Hektar festgelegt. Dabei muss es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche handeln. Kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität werden nur dann mit einbezogen, wenn sie mit der hochwertigen Fläche mit bewirtschaftet werden oder sich eine Abgrenzung anhand von natürlichen Grenzen wie beispielsweise Waldrändern ergibt.

Ein drittes Kriterium stellt die Hangneigung dar. Sie ist ausschlaggebend für die Möglichkeit der hangparallelen maschinellen Bewirtschaftung einer Grünlandfläche für alle Arbeitsschritte, also Mähen, Bearbeiten (Düngung), Schwaden (Wenden) und Einbringung. Die Sichtung einschlägiger Studien hat eine Neigung von 35 % - 40 % als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben

Tabelle 2: Abgrenzungskriterien besondere Eignung für die Landwirtschaft

Kriterium	Schwellenwert
Schwellenwert	ab 20 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	ab 4 Hektar Äcker und Wiesen
Hangneigung	< ca. 35%

Im Detail erfolgt die Abgrenzung anhand folgender Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungsplänen wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher ausschließlich innerhalb der örtlichen Freihaltegebiete.
- Flächen, für welche die Gemeinde mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen hat (z.B. Rückwidmungsflächen) werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 Hektar haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft im Sinne des § 2 Ziffer 22 der Tiroler Bauordnung 2022 darstellen.
- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude werden einbezogen, außer es handelt sich um Betriebe für Intensivtierhaltung und/oder bauliche Entwicklungsbereiche.
- Kleinere, in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringer agrarischer Bonität.

# 5. Ergebnis der Evaluierung

## 5.1 Änderungen landwirtschaftlichen Vorrangflächen (2015 – 2024)

Ziel des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen ist nach § 3 der 35. Verordnung der Landesregierung vom Jahr 2015 „der Erhalt der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben.“

Der Erhalt dieser hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen dient somit einerseits dazu eine Eigenversorgung in Tirol anzustreben und zudem sollen damit bäuerliche Betriebsstrukturen gesichert werden. Außerdem ist anzumerken, dass durch die Freihaltung dieser landwirtschaftlichen Böden ein quantitativer Bodenschutz erfolgt.

Im gesamten Planungsgebiet sind mit Stichtag 30.01.2024 ca. 1.147 ha als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen, was einen Anteil am Dauersiedlungsraum von ca. 46 % ausmacht.

### Änderungen und Ausnahmen im Zeitraum 2015 bis 2024

In den neun Jahren zwischen 2015 und 2024 wurden neun Anträge auf Änderung nach § 10 TROG 2022 und zwei Anträge auf Ausnahmen nach § 11 TROG 2022 aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen gestellt. Darüber hinaus gab es Ansuchen, die bereits im Vorfeld abgelehnt werden konnten.

Acht Änderungen der Flächenwidmungspläne für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und eine Änderung für eine Sonderfläche Hofstelle wurden als in der überörtlichen Freihalteflächen für zulässig beurteilt.

Bei den Änderungen gemäß § 10 TROG 2022 handelt es sich einmal um eine Anpassung im

Zuge der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Bach für ein Gemeindesiedlungsgebiet, sowie um Erweiterungen und Arrondierungen für Bauplätze in den Gemeinden Häselgehr, Steeg und Elbigenalp. Eine weitere Änderung erfolgte in der Gemeinde Elbigenalp zur Erweiterung eines Betriebes.

Die Ansuchen um Ausnahmen wurden von der Gemeinde Elmen (Errichtung eines Naturhotels im Bereich der Klimmbrücke) und der Gemeinde Elbigenalp (Lagerhalle) gestellt.

Die Gesamtfläche der Änderungsfälle gemäß § 10 TROG 2022 beträgt rund 1,7 ha. Die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der zwei Ausnahmen gemäß § 11 TROG 2022 liegt bei ca. 0,7 ha. Die Fläche für in der Vorrangfläche zulässige landwirtschaftliche Bauten beträgt rund 0,5 ha.

Eine Änderung im Bereich der Gemeinde Bach wird im Rahmen der Evaluierung amtswegig aufgrund von planlichen Ungenauigkeiten im Bereich der B 198 Lechtalstraße angepasst. Dies betrifft eine Fläche im Ausmaß von ca. 1,3 ha.

Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen verringerten sich im Planungsgebiet somit in den letzten neun Jahren um ca. 0,3 %

## 5.2 Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nach Evaluierung

Die Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen hat ergeben, dass Anpassungen von Planbeilagen großteils nur im geringfügigem Ausmaß erforderlich waren. Lediglich in der Gemeinde Bach wurde eine Fläche im Ausmaß

von 1,3 ha an die Straßenführung der B 198 Lechtalstraße angepasst.

Die landwirtschaftliche Vorrangfläche verringert sich durch die Anpassungen um insgesamt ca. 1,4 ha, das entspricht – 0,1 % (siehe Tabelle 3).

Insgesamt werden im Planungsgebiet rund 1.146 ha Freiflächen als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen. Das sind ca. 46 % des gesamten Dauersiedlungsraums (siehe Tabelle 4).

Tabelle 3: Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorrangfläche vor und nach der Evaluierung

Gemeinde	Vorrangfläche vor Evaluierung (ha)	Vorsorgefläche nach Evaluierung (ha)	Differenz in ha	Differenz in %
Bach	189,5	188,2	- 1,3	0,7
Elbigenalp	158,5	158,5	0	0
Elmen	133,7	133,6	- 0,1	0,07
Forchach	79,8	79,8	0	0
Häselgehr	251,0	251,0	0	0
Holzgau	88,5	88,5	0	0
Stanzach	78,0	78,0	0	0
Steeg	93,0	93,0	0	0
Vorderhornbach	75,4	75,4	0	0
Gesamt	1.147,4	1.146	- 1,4	- 0,1

Tabelle 4: Dauersiedlungsraum und landwirtschaftliche Vorrangfläche

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorrangfläche in ha	Vorrangfläche in % des DSR
Bach	425	188,2	44,2
Elbigenalp	347	158,5	45,7
Elmen	233	133,6	57,3
Forchach	150	79,8	53,2
Häselgehr	423	251	59,3
Holzgau	238	88,5	37,2
Stanzach	172	78	45,3
Steeg	388	93	24,7
Vorderhornbach	125	75,4	60,3

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorrangfläche in ha	Vorrangfläche in % des DSR
Gesamt	2.501	1.146	45,8

Quelle: Statistik Austria, Amt der Tiroler Landesregierung, tiris, Abteilung Raumordnung und Statistik

In Bezug auf die Vorsorgefunktion<sup>2</sup> zeigt eine Abschätzung, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m<sup>2</sup> pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge<sup>3</sup> liegt der Bedarf bei rund 1.500 m<sup>2</sup>. Mit der Einwohnerzahl von ca. 5.100 Personen in der Region ergibt sich im zweiten Fall ein Flächenbedarf von etwa 765 ha. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind natürlich in einem gewissen Ausmaß auch die Almflächen zu berücksichtigen.

### 5.3 Resümee der Evaluierung

Folgendes lässt sich zur Wirksamkeit der überörtlichen Freihalteflächen sagen:

Abseits der auf Zahlen und Fakten basierenden Evaluierung können aus Sicht der überörtlichen Raumordnung folgende Erkenntnisse aus der Arbeit mit den überörtlichen Freihalteflächen gewonnen werden:

- Gleich zu Beginn muss dabei betont werden, dass die Wirksamkeit der überörtlichen Freihalteflächen bereits im Vorfeld am stärksten zur Geltung kommt. Sowohl von den Gemeindevertretern, als auch von der Aufsichtsbehörde wird bei raumordnungsfachlich kritischen

Baulandwünschen auf die Freihaltefläche verwiesen, die nur bei einem begründeten öffentlichen Interesse geändert werden kann.

- Innerhalb der Möglichkeiten der Raumordnung wurde dazu beigetragen, die Ziele des Regionalprogramms zu erreichen. Das bedeutet, Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, sind auf Dauer in der für diese Funktion maßgebenden Eigenschaft zu erhalten.
- Es wurde erreicht, die Siedlungsentwicklung in den gut erschlossenen Bereichen zu konzentrieren und dezentrale Siedlungssplitter nicht zu erweitern. Dies wäre selbstverständlich auch ohne überörtliche Festlegungen verfolgt worden, hätte aber wahrscheinlich nicht in diesem Umfang umgesetzt werden können.
- Dringende Vorhaben von besonderem öffentlichen Interesse konnten rasch erledigt werden, sodass es nur geringe Zeitverzögerungen gegenüber dem Verfahren in der örtlichen Raumordnung gab.

Somit kann abschließend festgehalten werden, dass die Festlegung von überörtlichen Freihaltegebieten im Planungsverband Oberes Lechtal die Gemeinden und die Aufsichtsbehörde in der Zielsetzung einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt hat.

<sup>2</sup> „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“; landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstätt

<sup>3</sup> „Auswirkungen einer Einschätzung des Verzehrs von Lebensmittel tierischer Herkunft auf

ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Woitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

# Anhang

## Daten und Fakten zum Planungsverband Oberes Lechtal

In diesem Abschnitt wurden ausgewählte Informationen aus den Regionsprofil für den Planungsverband Oberes Lechtal zusammengestellt. Weiterführende Informationen finden sich unter folgenden Link:

[Oberes-Lechtal.pdf \(tirol.gv.at\)](http://Oberes-Lechtal.pdf(tirol.gv.at))

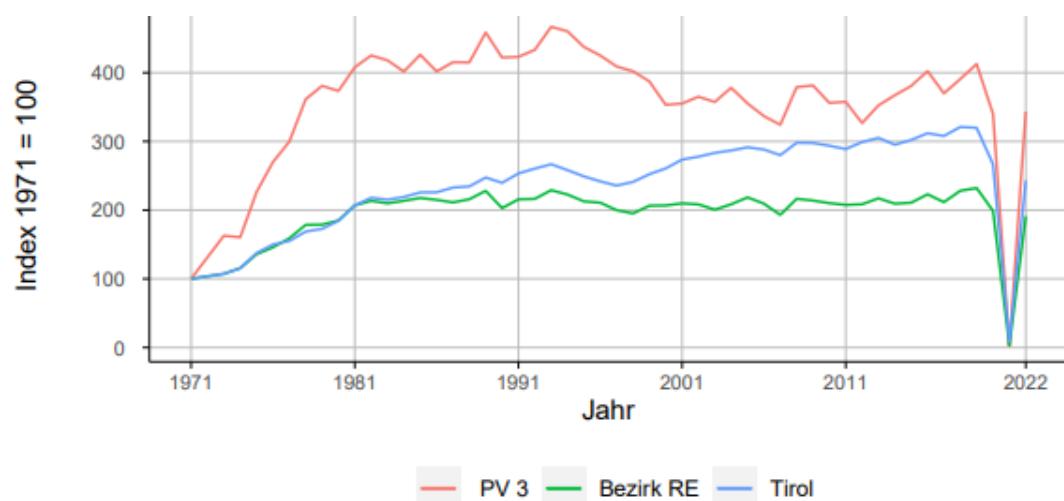
### Tourismus

Die touristische Entwicklung im Winterhalbjahr weist eine rückläufige Tendenz auf (Raumordnung und Statistik, Tourismusstatistik).

Nächtigungen in der Wintersaison 2001 - 2022

Jahr	PV Oberes Lechtal	Tirol
2001	291.138	23.503.160
2011	244.410	24.830.645
2022	236.253	20.909.636

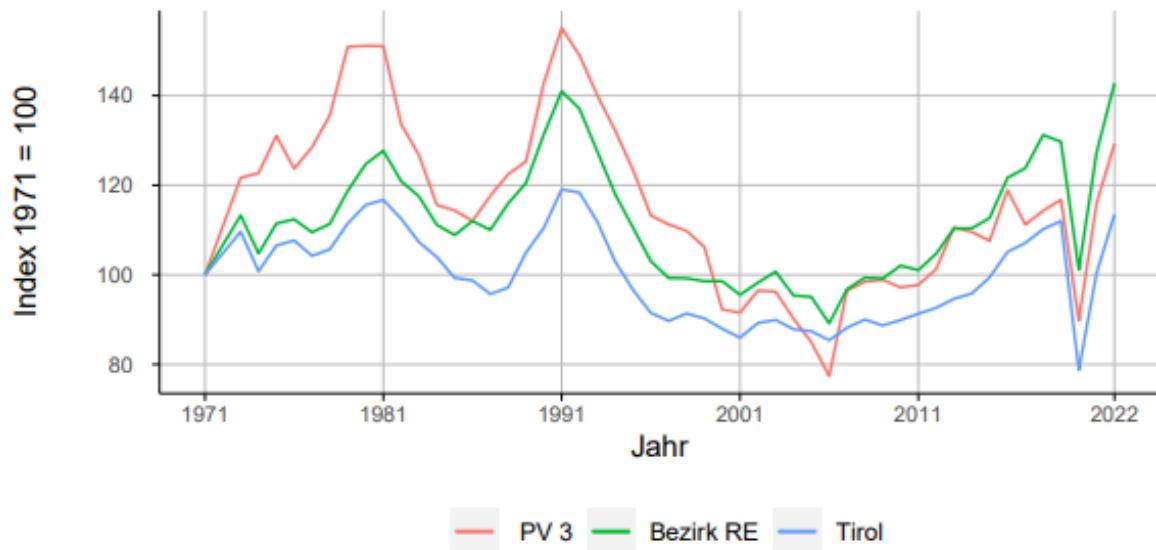
Nächtigungsentwicklung im Winter 2001 – 2022



## Nächtigungen in der Sommersaison 2001 – 2022

Jahr	PV Oberes Lechtal	Tirol
2001	272.608	17.006.337
2011	291.055	18.068.597
2022	384.862	22.448.264

## Nächtigungsentwicklung im Sommer 2001 – 2022



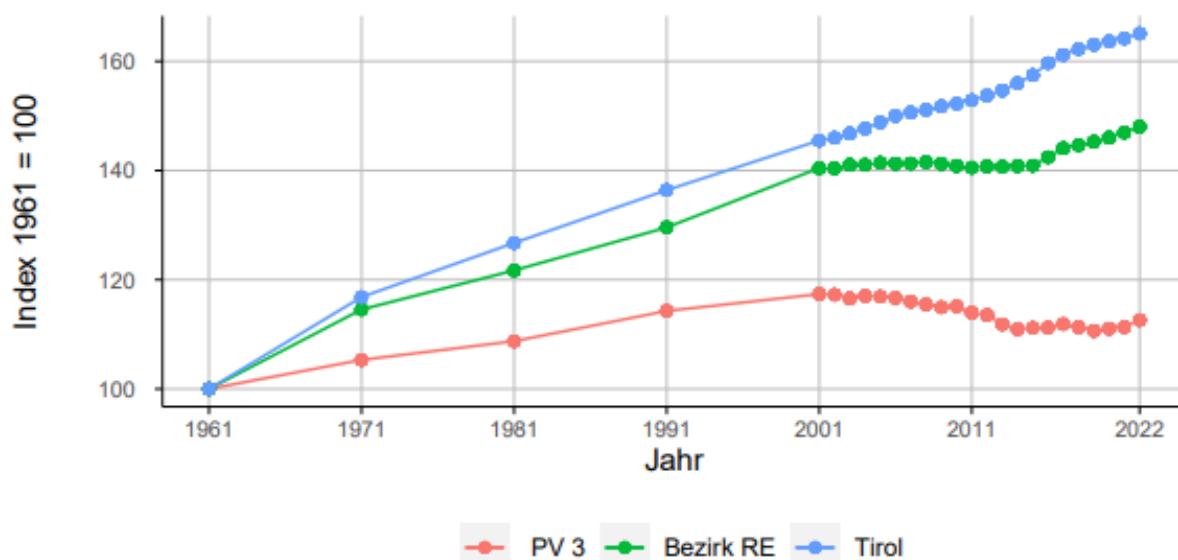
Die touristische Entwicklung der Nächtigungen des Sommerhalbjahres zeigt ab dem Jahr 2001 eine kontinuierliche Steigerung bis ins Jahr 2022. Insgesamt lässt sich diese Entwicklung auf die positiven regionalwirtschaftlichen Impulse, die u.a. durch die Errichtung des Lechweges implementiert wurden, zurückführen.

## Entwicklung der Wohnbevölkerung und Haushalte

Wie an der Abbildung ersichtlich ist, weist die Entwicklung der Wohnbevölkerung zwischen den Jahren 1991 und 2022 eine rückläufige Tendenz auf. Nach einem kurzen Anstieg bis zum Jahr 2001 auf 5.277 Personen, reduziert sich die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2022 auf 5.063 Personen. Im Bundesland Tirol sowie im Bezirk Reutte ist eine kontinuierliche Zunahme der Bevölkerung zu verzeichnen.

Jahr	Personen			Index 1961 = 100		
	PV 3	Bezirk RE	Tirol	PV 3	Bezirk RE	Tirol
1961	4.496	22.489	462.899	100,0	100,0	100,0
1971	4.735	25.760	540.771	105,3	114,5	116,8
1981	4.889	27.370	586.663	108,7	121,7	126,7
1991	5.138	29.140	631.410	114,3	129,6	136,4
2001	5.277	31.584	673.504	117,4	140,4	145,5
2011	5.121	31.618	709.319	113,9	140,6	153,2
2022	5.063	33.284	764.102	112,6	148,0	165,1

Quelle: Statistik Austria, (bis inkl. 2001) Volkszählung, (ab 2011) Registerzählung



## Anzahl und Entwicklung der Privathaushalte

Jahr	Haushalte			Index 1961 = 100		
	PV 3	Bezirk RE	Tirol	PV 3	Bezirk RE	Tirol
1961	1.090	6.225	123.705	100,0	100,0	100,0
1971	1.131	7.476	157.267	103,8	120,1	127,1
1981	1.366	8.733	188.898	125,3	140,3	152,7
1991	1.573	10.069	219.783	144,3	161,8	177,7
2001	1.782	11.738	260.660	163,5	188,6	210,7
2011	1.871	12.779	296.712	171,7	205,3	239,9
2020	1.985	14.244	331.483	182,1	228,8	268,0

Quelle: Statistik Austria, Volkszählung bzw. Registerzählung, Abgestimmte Erwerbsstatistik

## Durchschnittliche Haushaltsgröße

Jahr	Personen pro Haushalte		
	PV 3	Bezirk RE	Tirol
1961	4,1	3,6	3,7
1971	4,2	3,4	3,4
1981	3,6	3,1	3,1
1991	3,2	2,9	2,8
2001	3,0	2,7	2,6
2011	2,7	2,5	2,4
2020	2,5	2,3	2,3

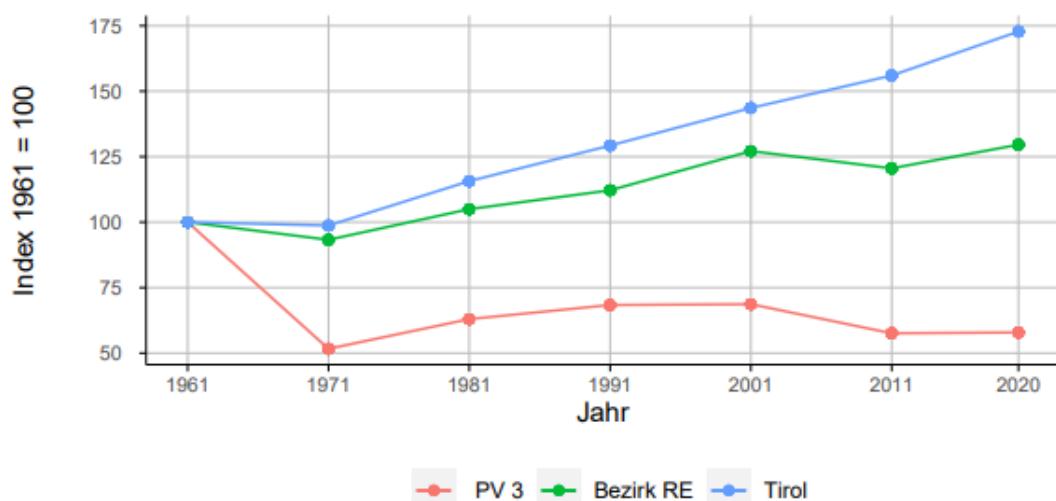
Quelle: Statistik Austria, Volkszählung bzw. Registerzählung, Abgestimmte Erwerbsstatistik

## Entwicklung der Arbeitsplätze

Jahr	Personen			Index 1961 = 100		
	PV 3	Bezirk RE	Tirol	PV 3	Bezirk RE	Tirol
1961	2.177	10.908	210.522	100,0	100,0	100,0
1971	1.124	10.173	207.802	51,6	93,3	98,7
1981	1.371	11.450	243.508	63,0	105,0	115,7
1991	1.488	12.235	272.092	68,4	112,2	129,2
2001	1.495	13.866	302.291	68,7	127,1	143,6
2011	1.253	13.149	328.399	57,6	120,5	156,0
2020	1.260	14.134	363.749	57,9	129,6	172,8

Quelle: Statistik Austria, Volkszählung bzw. Registerzählung, Abgestimmte Erwerbsstatistik

Abbildung 3: Entwicklung der Erwerbstäigen am Arbeitsort



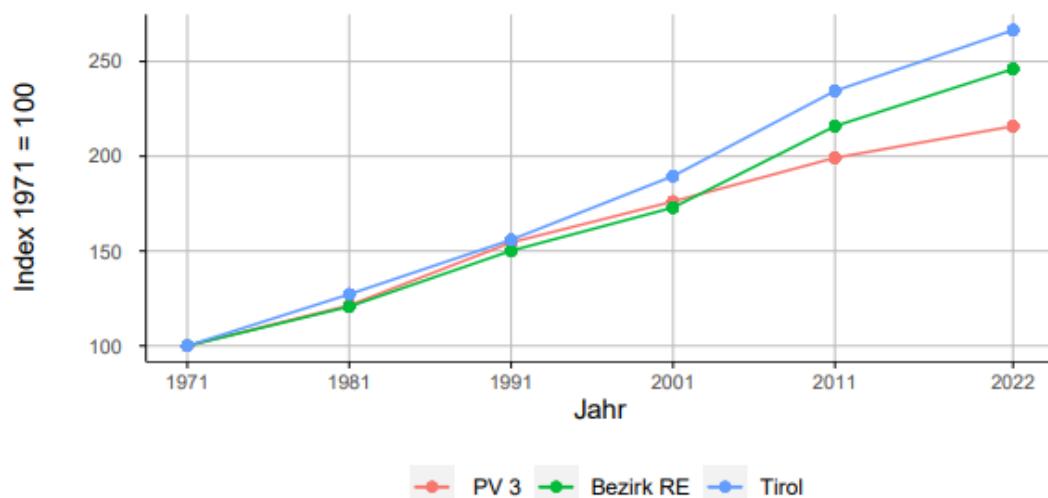
## Gebäude

Anzahl der Gebäude

Jahr	Gebäude			Index 1971 = 100		
	PV 3	Bezirk RE	Tirol	PV 3	Bezirk RE	Tirol
1971	1.282	6.250	91.331	100,0	100,0	100,0
1981	1.558	7.692	116.875	121,5	123,1	128,0
1991	1.774	8.655	138.537	138,4	138,5	151,7
2001	1.953	9.805	161.261	152,3	156,9	176,6
2011	2.024	10.386	177.745	157,9	166,2	194,6
2022	2.318	12.041	208.599	180,8	192,7	228,4

Quelle: Statistik Austria, Gebäude und Wohnungsregister

Entwicklung der Anzahl der Gebäude



## **Impressum**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Raumordnung und Statistik  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

+43 512 508 3638  
[raumordnung.statistik@tirol.gv.at](mailto:raumordnung.statistik@tirol.gv.at)  
<https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/>

Erstellt: Mag. Maria Huter  
Herausgegeben: Februar 2024